

Lesefassung

Satzung der Gemeinde Born a. Darß über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Born a. Darß (Straßenbaubeitragsatzung)

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Born a. D. in ihrer Sitzung am 26.09.2013 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung und den Umbau von notwendigen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Verkehrseinrichtungen), auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Gemeinde Born a. D. Beiträge.

Zu den Verkehrseinrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie Wirtschaftswege.

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstückes oder im Falle des § 8 Abs. 7 KAG M-V Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Bei einem erbaubelastetem Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 3 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für:
 1. den Erwerb der erforderlichen Grundstücksflächen, einschließlich der Nebenkosten; hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereit gestellt Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung zuzüglich Bereitstellungskosten; hierzu gehören auch straßenrechtliche Entschädigungsleistungen, einschließlich der Nebenkosten; zu den erforderlich Grundstücksflächen gehören auch die der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen;
 2. die Freilegung der Flächen;
 3. den Bau der Fahrbahnen der Straßen einschließlich des Unterbaus, der Oberflächen sowie der notwendigen Erhöhungen oder Vertiefungen, den Bau der Rinnsteine und Randsteine sowie der Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze;
 4. die Anlage von Böschungen, Schutz- und Stützmauern und Schutz- und Sicherheitsstreifen sowie die Durchführung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen, auf den der beitragsfähigen Maßnahme zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzflächen;
 5. die Straßenentwässerung;
 6. den Bau der unselbständigen Park- und Abstellflächen sowie von Bushaldebuchten;
 7. den Bau der Gehwege (einschließlich der dazu gehörigen Sicherheitsstreifen und Bordsteine);

Lesefassung

8. den Bau der Radwege (einschließlich der dazu gehörigen Sicherheitsstreifen und Bordsteine);
 9. den Bau der kombinierten Geh- und Radwege (einschließlich der dazu gehörigen Sicherheitsstreifen und Bordsteine);
 10. die Beleuchtungseinrichtungen und ihre Installation;
 11. das Anlegen von unbefestigten Rand- und Grünstreifen, Straßenbegleitgrün und unselbständigen Grünanlagen;
 12. die Möblierung einschließlich der Absperreinrichtungen, Pflanzbehälter und Spielgeräte im Bereich von Verkehrseinrichtungen nach § 1;
 13. die Bauleitungs- und Planungskosten eines beauftragten Ingenieurbüros;
 14. Maßnahmen und Einrichtungen im Bereich von Verkehrsberuhigten Bereichen, Fußgängerzonen, unbefahrten Wohnwegen und Außenbereichsstraßen, die den in Nr. 1 bis 13 genannten Maßnahmen gleichzustellen sind.
- (3) Im Sinne dieser Satzung gelten als
- a) Anliegerstraßen
Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen;
 - b) Innerortsstraßen
Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen;
 - c) Hauptverkehrsstraßen
Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen;
 - d) Verkehrsberuhigte Bereiche
Straßen, Wege und Plätze (Anliegerstraßen oder in Ausnahmefällen Innerortsstraßen) die nach der Straßenverkehrsordnung als Verkehrsberuhigte Bereiche gekennzeichnet sind; sie sind als Mischfläche ausgestaltet und dürfen in ihrer ganzen Breite von allen Verkehrsteilnehmern benutzt und befahren werden;
 - e) Außenbereichsstraßen
Straßen, Wege und Plätze, die nicht zum Anbau bestimmt sind; sie dienen als
 - Wirtschaftswege überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken und haben keine Gemeindeverbindungsfunktion,
 - Gemeindeverbindungsstraßen (§ 3 Nr. 3b zweite und dritte Alternative StrWG M-V) überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes,
 - Gemeindeverbindungsstraßen (§ 3 Nr. 3b erste Alternative StrWG M-V) überwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden.
- (4) Die Gemeinde Born a. D. kann durch Satzung vor Entstehung der Beitragspflicht bestimmen, dass auch nicht in Abs. 2 genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.
- (5) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, sofern die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig ist in diesen Fällen der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.
- (6) Zuschüsse sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, vorrangig zur Deckung des öffentlichen Anteils und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

Lesefassung

§ 4 Vorteilsregelung

- (1) Vom beitragsfähigen Aufwand nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 1 bis 6 sowie Ziff. 13 werden auf die Beitragspflichtigen umgelegt bei:
- | | |
|--|----------|
| a) Anliegerstraßen
(für die Fahrbahnen nur bis zu einer Breite von 6 m) | 65 v.H., |
| b) Innerortsstraßen
(für die Fahrbahnen nur bis zu einer Breite von 10 m) | 50 v.H., |
| c) Hauptverkehrsstraßen
(für die Fahrbahnen nur bis zu einer Breite von 20 m) | 25 v.H.. |
- (2) Vom beitragsfähigen Aufwand nach § 3 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 bis 12 werden auf die Beitragspflichtigen umgelegt bei:
- | | |
|-------------------------|----------|
| a) Anliegerstraßen | 75 v.H., |
| b) Innerortsstraßen | 65 v.H., |
| c) Hauptverkehrsstraßen | 60 v.H.. |
- (3) Vom beitragsfähigen Aufwand nach § 3 Abs. 2 Ziff. 8 werden auf die Beitragspflichtigen umgelegt bei:
- | | |
|-------------------------|----------|
| a) Anliegerstraßen | 35 v.H., |
| b) Innerortsstraßen | 30 v.H., |
| c) Hauptverkehrsstraßen | 20 v.H.. |
- (4) Vom beitragsfähigen Aufwand nach § 3 Abs. 2 Ziff. 9 werden auf die Beitragspflichtigen umgelegt bei:
- | | |
|-------------------------|----------|
| a) Anliegerstraßen | 55 v.H., |
| b) Innerortsstraßen | 50 v.H., |
| c) Hauptverkehrsstraßen | 40 v.H.. |
- (5) Vom beitragsfähigen Aufwand nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 1 bis 14 im Bereich von Verkehrsberuhigten Bereichen, Fußgängerzonen und unbefahrten Wohnwegen werden auf die Beitragspflichtigen umgelegt: 65 v.H..
- (6) Zur Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 1 bis 14 im Bereich von Außenbereichsstraßen werden
- | | |
|--|--|
| a) die Wirtschaftswege den Anliegerstraßen, | |
| b) die Gemeindeverbindungsstraßen im Sinne des § 3 Nr. 3b zweite und dritte Alternative StrWG M-V den Innerortsstraßen und | |
| c) die Gemeindeverbindungsstraßen im Sinne des § 3 Nr. 3b erste Alternative StrWG M-V den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt. | |
- (7) Maßgeblich im Sinne des Abs. 1 ist die durchschnittliche Breite der Fahrbahn (Fläche geteilt durch Länge).
- (8) Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 1 bis 6 umgelegt werden können, werden zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde Born a. D. getragen.

§ 5 Abrechnungsgebiet

- (1) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, von denen aus wegen ihrer räumlich engen Beziehung zur ausgebauten Verkehrseinrichtung nach § 1 eine qualifizierte Inanspruchnahmefähigkeit dieser Verkehrseinrichtung eröffnet wird.
- (2) Wird der Aufwand für selbständig benutzbare Abschnitte einer Verkehrseinrichtung gesondert abgerechnet, oder werden mehrere Verkehrseinrichtungen zu einer Abrechnungseinheit

Lesefassung

zusammengefasst, so bildet der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit die Verkehrseinrichtung im Sinne des Absatz 1.

§ 6

Verteilungsgrundsatz

Der nach § 3 und § 4 ermittelte, auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) nach ihren Flächen sowie nach Art und Maß ihrer Nutzung verteilt.

§ 7

Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes für baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbare Grundstücke

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) bzw. eines von der Gemeinde beschlossenen Bebauungsplan-Entwurfes (§ 33 BauGB) die Grundstücksfläche, auf die sich die Festsetzung der baulichen oder gewerblichen oder damit vergleichbaren Nutzung bezieht,
 - b) bei Grundstücken, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich liegen (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), die Gesamtfläche des Grundstückes, die durch die ausgebaute Verkehrseinrichtung bevorteilt wird,
 - c) bei Grundstücken, die durch weitere öffentliche Straßen oder Wege in mehrere voneinander unabhängige Flächen geteilt werden, die Fläche, die zwischen der ausgebauten Verkehrseinrichtung nach § 1 und dem das Grundstück teilenden öffentlichen Wegekörper gelegen ist.
- (2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Abs. 1 ermittelte Fläche vervielfacht mit:

a) bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss	1,0,
b) bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen	1,25,
c) bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen	1,5,
d) bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen	1,7,
e) bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen	1,9,
f) bei einer Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen	2,1,
g) bei Grundstücken, die in nur untergeordneter Weise baulich genutzt werden können (z.B. Kleintierhaltung, Dauerkleingärten, Sportanlagen, Freibäder),	0,5,
h) bei Friedhöfen	0,2.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt, soweit ein Bebauungsplan besteht,
 - a) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 2,60 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen abgerundet,
 - c) bei Grundstücken, für die nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,0 auf ganze Zahlen abgerundet,

Lesefassung

- d) bei Grundstücken, für die eine gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - e) bei Grundstücken, für die tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden ist, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt, sofern keine Festsetzung besteht,
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Vollgeschosse,
 - c) bei gewerblich genutzten Grundstücken, auf denen keine Bebauung vorhanden oder zulässig ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - d) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird die Kirche als eingeschossiges Gebäude behandelt,
 - e) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze tatsächlich vorhanden sind oder errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
- (5) Ist eine Vollgeschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblichen oder industriell nutzbaren Grundstücken als Höhe eines zulässigen Vollgeschosses im Sinne dieser Satzung 3,5 m und bei allen in anderer Weise nutzbaren Grundstücken 2,6 m zu Grunde gelegt.
- (6) Ein Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung umfasst alle Räume eines Gebäudes auf derselben Ebene einschließlich der darüber liegenden Decke, bei denen die Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die festgelegte Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischenböden und Zwischendecken, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung von Satz 1 unberücksichtigt. Bei Gebäuden, die vor dem 01.08.1990 errichtet wurden, müssen die Mindesthöhen des Satz 1 nicht erreicht werden. Wird die Mindesthöhe bei diesen Gebäuden nicht erreicht, gilt als Vollgeschoss jedes Geschoss, das für den Aufenthalt von Menschen geeignet und bestimmt ist und das tatsächlich der dauerhaften Wohnnutzung und/oder der dauerhaften gewerblichen oder vergleichbaren Nutzung dient. Dies gilt für das zweite und folgende Geschosse jedoch nur dann, wenn sie über mindesten zwei Drittel ihrer Grundfläche die lichte Höhe des darunter liegenden Geschosses aufweisen.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird der nach Abs. 2 festgelegte Faktor um 0,5 erhöht, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauNVO) oder sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt oder innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne entsprechende Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Parkhäuser, Praxen für freiberufliche Tätigkeit, Museen) genutzt wird.
- (8) Für Grundstücke, die durch mehrere Verkehrseinrichtungen im Sinne des § 1 erschlossen werden, wird der sich nach den vorstehenden Regelungen ergebende Betrag bei der Abrechnung nur mit 2/3 angesetzt. Der danach nicht abgerechnete Betrag wird von der Gemeinde Born a. D. getragen. Satz 1 gilt nicht,
- für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke und Grundstücke mit erhöhtem Ziel- und Quellverkehr in anderen beplanten oder unbeplanten Gebieten,
 - wenn und soweit die Verkehrseinrichtungen, die das Grundstück erschließen, als Abrechnungseinheit zusammengefasst wurden,

Lesefassung

- wenn ein Ausbaubeitrag nur für eine Verkehrseinrichtung erhoben wird und Beiträge für weitere Verkehrseinrichtungen nach dem geltenden Recht nicht erhoben werden können.
- (9) Ist ein Grundstück oder ein Teil eines Grundstückes nicht baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbar, so gilt für diese Grundstücke oder Grundstücksteile § 8 dieser Satzung entsprechend, sofern sich die Vorteilswirkung der ausgebauten Verkehrseinrichtung auch auf die nicht baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbare Grundstücksfläche erstreckt. In der Regel wird davon ausgegangen, dass bei Grundstücken, die teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen und teilweise in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hineinragen, nur diejenige Fläche baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbar ist, die zwischen der der ausgebauten Verkehrseinrichtung zugewandten Grundstückseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie liegt. Ist das Grundstück tatsächlich über diese Tiefenbegrenzungslinie hinaus bebaut oder gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird; untergeordnete Baulichkeiten mit nicht mehr als 15 m³ Brutto-Rauminhalt bleiben dabei außer Betracht.

§ 8

Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes für Grundstücke im Außenbereich

- (1) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, die im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die gesamte Fläche, die durch die ausgebauten Verkehrseinrichtung bevorteilt wird. Bei Grundstücken, deren Fläche durch weitere öffentliche Straßen oder Wege in mehrere voneinander unabhängige Flächen geteilt wird, gilt als bevorteilt die Fläche, die zwischen der ausgebauten Verkehrseinrichtung nach § 1 und dem das Grundstück teilenden öffentlichen Wegekörper gelegen ist. In den Fällen des § 7 Abs. 9 gilt abweichend davon als Grundstücksfläche die Fläche, die zwischen der Tiefenbegrenzungslinie bzw. der hinteren Grenze der darüber hinausgehenden Bebauung und dem das Grundstück teilenden öffentlichen Wegekörper gelegen ist. § 7 Abs. 8 gilt entsprechend.
- (2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Abs. 1 ermittelte Fläche mit einer Messzahl vervielfältigt. Die Messzahl beträgt:
- | | |
|--|-------|
| a) bei Grundstücken ohne Bebauung | |
| - mit Waldbestand, Grünflächen oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen | 0,05, |
| - mit einer Nutzung als Ackerland, Weideland oder Gartenland (einschließlich Baumschulen) | 0,05, |
| - mit begehbaren Stränden, Ufer- und Küstenstreifen, die sich auf Grund ihrer Lage oder Beschaffenheit (z.B. sehr steiniger Boden) nicht oder kaum für den Badebetrieb eignen sowie mit Dünen oder Deichen | 0,15, |
| - mit Friedhöfen | 0,2, |
| - mit gewerblicher oder einer damit vergleichbaren Nutzung (z.B. Abbau von Rohstoffen, Hafenanlagen, Abfallbeseitigungseinrichtungen) | 1,0, |
| b) bei Grundstücken mit baulicher oder einer damit vergleichbaren Nutzung (z.B. Kirchgrundstücke, Sportanlagen, Freibäder, Dauerkleingärten) | 0,5, |
| c) bei Campingplätzen, Zeltplätzen, Wochenend- und Ferienhaussiedlungen oder Badestränden | 1,0, |
| d) bei Grundstücken mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z.B. Feldscheunen, Ställe) für eine Teilfläche, die sich aus der durch 0,2 geteilten Grundfläche der Gebäude ergibt; die darüber hinaus gehende Restfläche wird entsprechend der jeweiligen Nutzung nach lit. a) bewertet | 1,0, |
| e) bei gewerblich (oder in damit vergleichbarer Weise) genutzten Grundstücken für die bebaute Teilfläche, die sich aus der durch 0,2 geteilten Grundfläche der Gebäude ergibt; die darüber hinausgehende Restfläche wird entsprechend der jeweiligen Nutzung nach lit. a) bewertet | 1,5. |
- (3) In den Fällen des Abs. 2 lit. d) und e) wird die anhand der Gebäudegrundflächen ermittelte bebaute Teilfläche den betreffenden Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

Lesefassung

Berücksichtigt wird höchstens die tatsächliche Grundstücksgröße. Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung finden § 7 Abs. 2 bis 5 entsprechend Anwendung.

- (4) Für die Bestimmung der Messzahl nach Abs. 2 ist grundsätzlich die überwiegende Grundstücksnutzung zugrunde zu legen. Werden Teilflächen eines Grundstückes unterschiedlich genutzt und ist die Nutzungsgrenze geografisch feststellbar, so wird jede Teilfläche entsprechend ihrer Nutzung nach Abs. 2 bewertet. Die vorstehenden Regelungen gelten, soweit nicht Abs. 2 eine speziellere Bestimmung enthält.
- (5) Bei Maßnahmen nach § 1, bei denen die sachliche Beitragspflicht nach § 9 vor Beschlussfassung über diese Satzung entstanden ist, werden bei der Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes die Messzahlen des § 8 Abs. 2 in der Fassung der am 04.10.2001 beschlossenen, zuletzt geändert mit zweiter Änderungssatzung vom 07.12.2006 und am 02.07.2012 neu bekannt gemachten Satzung der Gemeinde Born a. Darß über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Born a. Darß (Straßenbaubeitragsatzung) herangezogen.

§ 9

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Baumaßnahme, sobald die Kosten feststehen und der erforderliche Grunderwerb grundbuchrechtlich durchgeführt ist. Das ist frühestens der Zeitpunkt des Einganges der letzten Unternehmerrechnung, bei Beanstandung der Rechnung der Zeitpunkt, an dem die Beanstandung behoben ist.
- (2) Für Teileinrichtungen (§ 10) entsteht die Beitragspflicht entsprechend Abs. 1 mit dem Abschluss der Baumaßnahme an der Teileinrichtung.

§ 10

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die in § 3 Abs. 2 Nr. 3 bis 10 genannten Teileinrichtungen selbständig erhoben werden (Kostenspaltung). Satz 1 kann entsprechend angewendet werden, wenn mehrere Verkehrseinrichtungen nach § 1 zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst wurden oder eine Abschnittsbildung erfolgte.

§ 11

Vorausleistungen

- (1) Auf die zukünftige Beitragsschuld können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Die Vorausleistungen werden von der Gemeinde Born a. D. nicht verzinst.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend bei Kostenspaltung und Abschnittsbildung.

§ 12

Ablösung des Beitrages

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann die Ablösung des Beitrages im Ganzen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch vollständige Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht für eine beitragsfähige Maßnahme endgültig abgegolten.

§ 13

Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag bzw. die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14

Inkrafttreten

Lesefassung

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 10.07.1997 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Satzungen vom 01.12.2001, zuletzt geändert mit zweiter Änderungssatzung vom 07.12.2006 und neu bekannt gemacht am 02.07.2012, sowie die Satzung 26.03.1997 aufgehoben.

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Born a. Darß geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Born a. D., d. 27.05.2014

gez. Gerd Scharmberg
Bürgermeister

– Siegel –

Verfahrensvermerk:

	Datum	Namenszeichen	
veröffentlicht am:	16.06.2014	gez. Scharmberg	Siegel

auf der Internetseite der Gemeinde Born a. Darß unter www.born.darss-fischland.de